

83. Welche rechtliche Bedeutung haben die in § 10 Ziff. 5 A.G.D. II. 1 erwähnten Eheverordnungen und Verträge, und in welcher Form müssen dieselben geschlossen werden?

IV. Civilsenat. Urtr. v. 28. Mai 1897 i. S. B. u. Gen. (Bekl.) w. B. (Kl.). Rep. IV. 49/97.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht baselbst.

Die Klägerin, zweite Ehefrau des am 11. Dezember 1895 in Berlin verstorbenen Kaufmannes A. B., hat gegen die vier Beklagten, die Kinder erster Ehe des A. B., Erbansprüche erhoben und beantragt, die Beklagten zu verurteilen:

1. anzuerkennen, daß der zwischen der Klägerin und dem Kaufmann A. B. am 9. Oktober 1889 vor dem Notar O. in Berlin geschlossene Vertrag für Klägerin rechtlich nicht verbindlich ist;
2. mit der Klägerin über den Nachlaß des am 11. Dezember 1895 verstorbenen Kaufmannes A. B. in Gemäßheit der Bestimmungen des märkischen Provinzialrechtes Erbteilung zu halten und ihr die ihr danach zustehende statutarische Erbportion aus dem Nachlaß auszuhändigen.

Das Berufungsgericht hat nach diesen Anträgen erkannt. Auf die von den Beklagten eingelegte Revision hat das Reichsgericht das Berufungsurteil aufgehoben und die Klage abgewiesen.

Diese Entscheidung beruht, nachdem der von den Beklagten erhobene Einwand der mangelnden Passivlegitimation als unbegründet zurückgewiesen worden, auf folgenden Erwägungen:

... „Der Kaufmann A. B. und das Fräulein K. S. haben vor Eingehung der demnächst geschlossenen Ehe in dem vor dem Notar D. zu Berlin am 9. Oktober 1889 errichteten Vertrage erklärt:

Wir beabsichtigen einander zu heiraten, und soll die baldige eheliche Verbindung stattfinden. Falls Kinder aus dieser Ehe nicht hervorgehen und der Ehemann vor der Ehefrau versterben würde, soll letztere als Abfindung, statt des Erbtheiles, vom Todestage ab bis an ihr Lebensende jährlich 4000 *M.*, in Kalenderquartalsraten praenumerando zahlbar, sowie außerdem als Eigentum die ... Möbel nebst Zubehör erhalten. Ich, die Komparentin zu 2, acceptiere diese Erklärung. Es ist mir zwar bekannt, daß nach dem hier geltenden Provinzialgesetze der überlebende Ehegatte die Wahl hat, ob er sich für Nichterben erklären, oder unter Einwerfung des eigenen Vermögens von der vereinigten Masse abzüglich der Schulden die eine Hälfte beanspruchen wolle. Ich erkläre aber ausdrücklich, daß, falls ich in kinderloser Ehe meinen künftigen Ehemann überleben würde, ich mich mit demjenigen begnügen will, was mir für diesen Fall vorstehend ausgesetzt ist.

Die Klägerin erachtet diesen Vertrag als für sie rechtsunverbindlich, weil derselbe lediglich Verfügungen auf den Todesfall des A. B., somit einen reinen Erbvertrag enthalte und deshalb in gerichtlicher Form habe abgeschlossen werden müssen. Beide Vorderrichter gehen von der gleichen Auffassung aus, und der Berufungsrichter hat dieselbe dahin begründet:

Die Eingangsworte des Vertrages: „wir beabsichtigen einander zu heiraten, und soll die baldige eheliche Verbindung stattfinden“, enthielten kein gegenseitiges Versprechen und nicht die Festsetzung einer gegenseitigen Verbindlichkeit, sondern legten nur den Anlaß zu den weiteren Erklärungen dar. Wenn man aber auch jene Worte als Verlautbarung eines Ehegelöbnisses auffasse, so sei doch die gerichtliche Form erforderlich gewesen. Denn die Allgemeine Gerichtsordnung unterscheide in Tl. II. Tit. 1 § 10 zwischen Ehegelöbnissen (Ziff. 4 daselbst) und Eheverträgen (Ziff. 5 daselbst), d. h. solchen Verträgen, in welchen außer dem wechselseitigen Versprechen der

Heirat Bestimmungen über die güterrechtlichen und persönlichen Verhältnisse während der Ehe, über Ausstattung, Mitgift u, also über das Vermögen der Eheleute in stehender Ehe, getroffen seien. Nur in letzteren Verträgen, nicht aber in bloßen Ehegelöbnißverträgen, könnten auch Abreden über die künftige Erbfolge getroffen werden. Irgend eine Bestimmung über die Vermögensverhältnisse der Ehegatten während bestehender Ehe sei aber in dem Vertrage nicht enthalten. Der Einwand der Beklagten, daß hierzu bei der Vermögenslosigkeit der Klägerin keine Veranlassung vorgelegen habe, sei unerheblich, da die Entbehrlichkeit eines Ehevertrages den Abschluß eines solchen nicht ersetze, und die Thatsache, daß die Ehefrau bei Eingehung der Ehe vermögenslos gewesen sei, an der Verpflichtung der Kontrahenten, einen Erbvertrag gerichtlich abzuschließen, nichts ändern könne.

Die Revision erkennt an, daß der Vertrag vom 9. Oktober 1889 kein Verlöbnißvertrag sei, führt aber aus, daß der Berufsrichter rechtsirrtümlich dem Vertrage den Charakter eines Ehe- und Erbvertrages im Sinne des § 10 Ziff. 5 A.G.D. II. 1 abspreche. Dieser Vorwurf ist als begründet anzuerkennen.

Die Vorschrift des § 10 a. a. D., welche die Rechtshandlungen zusammenstellt, die nach der Wahl der Parteien gerichtlich oder vor einem Notar vorgenommen werden können, führt unter Ziff. 5 auf:

Eheverordnungen und Verträge, welche vor vollzogener Ehe über das Vermögen der künftigen Eheleute, insonderheit der Frau, dessen Einbringung, Verwaltung und Nießbrauch geschlossen werden (§§ 82 flg. 440. 441 A.L.R. II. 1),

und bemerkt dann weiter:

Auch wenn in solchen Verträgen über die künftige Erbfolge unter den Eheleuten etwas verabredet wird, werden sie dennoch, in Rücksicht auf die Form, nicht als Erb-, sondern als Eheverträge beurteilt.

Der Sinn und Zweck dieser gesetzlichen Bestimmung ist offenbar der, daß, wenn die künftigen Eheleute vor Eingehung der Ehe in einem und demselben Vertrage nicht nur einen Ehe-, sondern auch einen Erbvertrag schließen, von der Form des Erbvertrages abgesehen, und der ganze Vertrag in Rücksicht auf die Form als Ehevertrag beur-

teilt werden, somit der Abschluß des Vertrages vor einem Notar genügen soll. Mit Recht wird nun von der Revision geltend gemacht, daß der Berufungsrichter den Begriff des Ehevertrages, bezw. des Ehevertrages zu eng, also rechtsirrtümlich aufgefaßt habe. Unter den den Eheverträgen gleichgestellten Eheverordnungen in § 10 a. a. O. sind alle Verabredungen zu verstehen, welche von den künftigen Eheleuten unter der Bedingung der einzugehenden Ehe getroffen werden. Die im Eingange des Vertrages vom 9. Oktober 1889 enthaltenen Worte: „wir beabsichtigen einander zu heiraten, und soll die baldige eheliche Verbindung stattfinden“, geben nicht nur, wie der Berufungsrichter annimmt, den Anlaß zu den weiteren Erklärungen der Kontrahenten, sondern lassen auch klar die Absicht der letzteren erkennen, mit Rücksicht auf die einzugehende Ehe und unter der Bedingung der Schließung derselben, für deren Dauer bis zur Auflösung durch den Tod, die vermögensrechtlichen Beziehungen festzusetzen, soweit sie dies für erforderlich und angemessen erachteten. Weiter ist dadurch unzweideutig zum Ausdruck gebracht, daß der Vertrag für die einzugehende Ehe geschlossen, und daß bezüglich der gesetzlichen vermögensrechtlichen Bestimmungen für die Dauer der Ehe nichts geändert werden, diese gesetzlichen Bestimmungen also, auch ohne daß dies ausdrücklich erwähnt wurde, Geltung haben sollten. Endlich ist es auch nicht zu bezweifeln, daß die von dem A. B. für seinen Todesfall abgegebene und von der Klägerin acceptierte Erklärung eine lediglich auf der Voraussetzung der Eheschließung beruhende Festsetzung, eine Bedingung der Eheschließung selbst enthält, ohne deren Genehmigung die letztere nicht stattfinden sollte. Jene Festsetzung ist also ein wesentlicher Bestandteil der Eheverordnung selbst und trifft damit zugleich Bestimmungen über die vermögensrechtlichen Beziehungen. Die Annahme des Berufungsrichters, daß auch noch besondere, oder gar von den gesetzlichen Vorschriften abweichende Abreden über die beiderseitigen Vermögensverhältnisse während der Dauer der Ehe in dem Vertrage getroffen sein müßten, ist hiernach unzutreffend und entspricht weder dem Wortlaute noch dem Sinne des Gesetzes. Eine derartige Auffassung ist auch in dem vom Berufungsrichter in Bezug genommenen Urteile des Reichsgerichtes vom 11. Oktober 1886,

Entsch. des R.G.'s in Civils. Bd. 17 S. 211,  
nicht ausgesprochen, und das Obertribunal hat wiederholt in dem dem

Streitfälle gleichliegenden Fällen, so insbesondere in dem Urteile vom 9. November 1857,

Entsch. des Obertrib. Bd. 37 S. 187; Striethorst, Archiv Bd. 27 S. 92,

die formelle Gültigkeit des notariellen Ehe- und Erbvertrages als zweifellos anerkannt. Es ist auch nicht erfindlich, worin der Unterschied bestehen soll, je nachdem die Kontrahenten in dem Vertrage ausdrücklich sagen, es solle für die Dauer der Ehe in vermögensrechtlicher Beziehung bei den gesetzlichen Vorschriften sein Bewenden behalten, oder ob sie es bei denselben belassen, indem sie im Vertrage nichts Abweichendes festsetzen; in beiden Fällen beruht es auf ihrer Vereinbarung, daß insoweit die gesetzlichen Normen auf ihr eheliches Güterrecht Anwendung finden sollen. Auch betrifft die Vorschrift des § 10 a. a. O. insbesondere das Vermögen der Frau, dessen Einbringung, Verwaltung und Nießbrauch, und es bedurfte im Streitfälle umsoweniger nach dieser Richtung einer besonderen Bestimmung, als die Klägerin bei Eingehung der Ehe überhaupt kein Vermögen besaß.

Ist der Vertrag vom 9. Oktober 1889 aber in notarieller Form gültig geschlossen worden, so ist sowohl der erste als der zweite Klageantrag unbegründet, da Klägerin die von ihrem späteren Ehemanne auf dessen früheren Todesfall abgegebenen Erklärungen ausdrücklich und in rechtsverbindlicher Form angenommen hat. Es bedarf daher nicht einer Erörterung der ferneren von den Beklagten erhobenen Einreden; vielmehr war unter Aufhebung des Berufungsurtheiles . . . auf . . . Abweisung der Klage zu erkennen.“ . . .